

BGer 5A_543/2019 vom 30. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_543_2019

FR: TF 5A_543/2019 du 30 septembre 2019

IT: TF 5A_543/2019 del 30 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin strengte im Zusammenhang mit der Verwertung ihrer Liegenschaft in U._____, mit der Exmission durch die Ersteigerin und mit dem grundbuchlichen Vollzug des Eigentumsüberganges zahlreiche Verfahren an (vgl. etwa Urteile 5A_97/2019 vom 29. August 2019; 5A_992/2018 vom 7. Dezember 2018).

Am 18. April 2019 beantragte die Beschwerdeführerin dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich unter anderem, eine Untersuchung zum Vorgehen des Betreibungsamts im Rahmen des Betreibungsverfahrens einzuleiten, Akten zu beschlagnahmen und die Versteigerung, Eigentumsübertragung und Ausweisung für nichtig zu erklären. Mit Verfügung vom 17. Mai 2019 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht ein.

Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin am 3. Juli 2019 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 4. Juli 2019 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- aufgefordert. Mit Verfügung vom 29. August 2019 hat es der Beschwerdeführerin eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 9. September 2019 angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens auf das Rechtsmittel bei nicht rechtzeitiger Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Die Beschwerdeführerin hat den Vorschuss nicht bezahlt.

Androhungsgemäss ist demnach mit Entscheid des Abteilungspräsidenten auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten, die angesichts des geringen entstandenen Aufwands reduziert werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.